

**Nummer 8/2013**

**44. Jahrgang**

**13. Juni 2013**

---

Inhalt:

1. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen
2. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
3. Bekanntmachung einer Terminbestimmung in einer Zwangsversteigerungssache
4. Bekanntmachung einer Grundbuchanlegungssache
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

## **Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl  
der Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Rheinberg für die  
Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

**17.06.2013 bis 21.06.2013**

**im Rathaus, Zimmer 106**

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus.

vormittags:

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist,  
schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die  
Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz  
nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes  
nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 12.06.2013

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister

# **Bekanntmachung**

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl  
der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen beim Amtsgericht  
Rheinberg für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

**17.06.2013 bis 21.06.2013**

**im Rathaus, Zimmer 337**

während folgender Öffnungszeiten für Jedermann zur Einsicht aus.

vormittags:

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags

dienstags: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

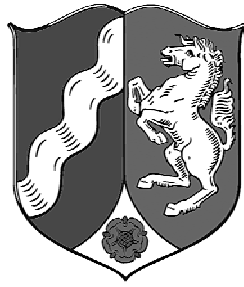
donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Kamp-Lintfort, 12.6.2013

Prof. Dr. Landscheidt

Bürgermeister



**AMTSGERICHT RHEINBERG**  
**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 29.08.2013 um 08:30 Uhr,**  
**im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort 4349 eingetragene  
Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Garage in Kamp-Lintfort, Elisabethstraße 1

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 7, Flurstück 818, Gebäude- und Freifläche, Elisabethstraße 1,  
groß: 302 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte, Baujahr: 1910-20,  
Anbau und Garage: 2006, Wohnfläche ca. 88,50 m<sup>2</sup>, Ölheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 127.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst

nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 10.06.2013

Burike  
Rechtspflegerin

AZ: 20 AR 3/12

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Grundbuchanlegungssache  
Kamp, Flur 20, Flurstück 39**

Es ist beantragt worden, das bisher noch nicht gebuchte Grundstück

Gemarkung Kamp, Flur 20, Flurstück 39, Ackerland und Laubholz,  
Lage: Dachsbruch, groß: 2012 qm,

in das Grundbuch einzutragen.

Als Eigentümer soll eingetragen werden:

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort.

Die Anlegung des Grundbuchblattes für das genannte Grundstück und die Eintragung der genannten Eigentümerin stehen bevor.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen eines Monats seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Amtsgericht Rheinberg,  
Rheinberg, den 27.05.2013

Lübbe  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)  
Justizbeschäftigte

## **Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort**

### **Aufgebote von Sparkassenbüchern**

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3204045474 (alt 104045471), 3204049161 (alt 104049168) und 3204112597 (alt 104112594) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 10.06.2013

## Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 3201268251 und 3209144892 (alt 109144899) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 10.06.2013

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

### Herausgeber und Impressum



**Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister**, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses  
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte  
Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,  
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Newsletter: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: [www.kamp-lintfort.de](http://www.kamp-lintfort.de) (Aktuelles/Amtsblätter)